

› STELLUNGNAHME

zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung des Ausbaus von Geothermieanlagen, Wärmepumpen und Wärmespeichern sowie zur Änderung weiterer rechtlicher Rahmenbedingungen für den klimaneutralen Ausbau der Wärmeversorgung vom 02.07.2025

Berlin, 21.07.2025

Der Verband kommunaler Unternehmen e. V. (VKU) vertritt 1.592 Stadtwerke und kommunalwirtschaftliche Unternehmen in den Bereichen Energie, Wasser/Abwasser, Abfallwirtschaft sowie Telekommunikation. Mit rund 309.000 Beschäftigten wurden 2022 Umsatzerlöse von 194 Milliarden Euro erwirtschaftet und mehr als 17 Milliarden Euro investiert. Im Endkundensegment haben die VKU-Mitgliedsunternehmen signifikante Marktanteile in zentralen Ver- und Entsorgungsbereichen: Strom 66 Prozent, Gas 65 Prozent, Wärme 91 Prozent, Trinkwasser 88 Prozent, Abwasser 40 Prozent. Die kommunale Abfallwirtschaft entsorgt jeden Tag 31.500 Tonnen Abfall und hat seit 1990 rund 78 Prozent ihrer CO2-Emissionen eingespart – damit ist sie der Hidden Champion des Klimaschutzes. Immer mehr Mitgliedsunternehmen engagieren sich im Breitbandausbau: 220 Unternehmen investieren pro Jahr über 912 Millionen Euro. Künftig wollen 90 Prozent der kommunalen Unternehmen den Mobilfunkunternehmen Anschlüsse für Antennen an ihr Glasfasernetz anbieten.

Zahlen Daten Fakten 2024

Wir halten Deutschland am Laufen – denn nichts geschieht, wenn es nicht vor Ort passiert: Unser Beitrag für heute und morgen: #Daseinsvorsorge. Unsere Positionen: <https://www.vku.de/vku-positionen/>

Interessenvertretung:

Der VKU ist registrierter Interessenvertreter und wird im Lobbyregister des Bundes unter der Registernummer: R000098 geführt. Der VKU betreibt Interessenvertretung auf der Grundlage des „Verhaltenskodex für Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter im Rahmen des Lobbyregistergesetzes“.

Verband kommunaler Unternehmen e.V. • Invalidenstraße 91 • 10115 Berlin
Fon +49 30 58580-0 • info@vku.de • www.vku.de

Der VKU ist mit einer Veröffentlichung seiner Stellungnahme (im Internet) einschließlich der personenbezogenen Daten einverstanden.

Inhaltsverzeichnis

Bedeutung des Vorhabens für kommunale Unternehmen.....	3
Positionen des VKU in Kürze	4
Stellungnahme.....	6
Grundsätzliche Anmerkungen	6
Zu E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung	8
Zu Artikel 1 Gesetz zur Beschleunigung des Ausbaus von Geothermieanlagen, Wärmepumpen, Wärmeleitungen und Wärmespeichern (GeoBG).....	10
Zu Artikel 2 Änderung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung.....	19
Zu Artikel 4 Änderung des Bundesberggesetzes	20
Zu Artikel 5 Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes	25
Sonstiges/fehlende Regelungen.....	28
Bei Rückfragen oder Anmerkungen stehen Ihnen zur Verfügung:	32

Der VKU bedankt sich für die Möglichkeit, zu dem Referentenentwurf des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie eines Gesetzes zur Beschleunigung des Ausbaus von Geothermieranlagen, Wärmepumpen und Wärmespeichern sowie zur Änderung weiterer rechtlicher Rahmenbedingungen für den klimaneutralen Ausbau der Wärmeversorgung vom 02.07.2025 des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWE) Stellung zu nehmen. Wir behalten uns für das weitere Verfahren vor, Anmerkungen bzw. Vorschläge zu ergänzen.

Bedeutung des Vorhabens für kommunale Unternehmen

- › Überall in Deutschland arbeiten kommunale Unternehmen mit Hochdruck daran, die Wärmeversorgung auf klimaneutrale Quellen umzustellen.
- › Geothermieranlagen, Wärmeleitungen, Wärmepumpen und Wärmespeicher sind zentrale Bausteine für die zukünftige Wärmeversorgung. Als Teil eines Fernwärmesystems können sie Millionen Haushalte und Gewerbe-/Industriekunden zuverlässig mit klimafreundlicher Wärme versorgen.
- › Das Wärmeplanungsgesetz verpflichtet jedes Versorgungsunternehmen, bis zum Jahr 2030 einen Anteil von 30 Prozent an klimaneutraler Wärme in seinen Wärmenetzen zu erreichen. Im Bundesschnitt soll der Anteil im Jahr 2030 50 Prozent und im Jahr 2040 80 Prozent betragen.
- › Zur Verwirklichung dieser ambitionierten Ziele werden Geothermieranlagen, Großwärmepumpen und Großwärmespeicher in großer Zahl und mit großer Geschwindigkeit zugebaut werden müssen. Einfache, zügige und digitalisierte Genehmigungsverfahren sind dafür unabdingbar.
- › Geothermievorhaben nutzen mit dem Grundwasser eine zentrale Ressource der öffentlichen Trinkwasserversorgung oder wirken sich auf diese unmittelbar aus. Der Schutz der Ressourcen zur Trinkwasserversorgung hat eine besondere Bedeutung. Die Beschleunigung des Ausbaus von Geothermie darf nicht dazu führen, dass die Wasserressourcen und damit die öffentliche Wasserversorgung beeinträchtigt werden. Im Sinne des Schutzes der öffentlichen Wasserversorgung müssen daher zumindest Wasserschutzgebiete, Trinkwassereinzugsgebiete und Vorranggebiete aus dem Anwendungsbereich des GeoBG ausgenommen werden.
- › Wasserver- und Abwasserentsorgung sind Kernbestandteil der kommunalen Daseinsvorsorge. Kommunale Unternehmen stellen die Trinkwasser- und Abwasserentsorgung qualitativ hochwertig und zu angemessenen Entgelten für die Bürgerinnen und Bürger sicher.

Positionen des VKU in Kürze

- › **Überragendes öffentliches Interesse/öffentliche Sicherheit:** Die Festlegung, dass die Errichtung und der Betrieb von Anlagen gemäß GeoBG im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit und Gesundheit dienen, wird grundsätzlich begrüßt! Es ist jedoch nicht als absoluter Vorrang zu verstehen. In der Abwägung müssen der Vorrang der öffentlichen Wasserversorgung und die Belange des Wasserhaushalts hiervon unberührt bleiben. Einen wie in der Begründung formulierten Abwägungsvorrang im Wasserrecht für Anlagen im Sinne des GeoBG gibt es nicht.
- › **Vorzeitiger Baubeginn:** Die Regelungen zum vorzeitigen Baubeginn sollten dahingehend angepasst werden, dass in Wasserschutzgebieten, in ausgewiesenen Trinkwassereinzugsgebieten im Sinne der Trinkwassereinzugsgebieteverordnung und in Vorranggebieten eine Zulassung des vorzeitigen Baubeginns ausgeschlossen ist.
- › **Zuständigkeit der Oberverwaltungsgerichte:** Die erstinstanzliche Zuständigkeit der Oberverwaltungsgerichte sollte auf Großwärmespeicher erweitert werden.
- › **Behördenbeteiligung im Berechtsamsverfahren:** Die geplante Regelung, wonach die Bergbehörde davon ausgehen und unterstellen darf, dass andere im Berechtsamsverfahren beteiligte Behörden keine Stellungnahme mehr abgeben werden, wenn sie sich nicht innerhalb eines Monats gemeldet haben, sollte nicht für Vorrang-, Trinkwassereinzugs- und festgesetzte Wasserschutzgebiete gelten. Die zu beteiligende Wasserbehörde sollte aber verpflichtet sein, spätestens innerhalb von sechs Monaten eine Stellungnahme abzugeben.
- › **Betriebsplanzulassung, Fristen:** Der VKU begrüßt, dass die einjährige Genehmigungsfrist für die Betriebsplanzulassung grundsätzlich für alle Vorhaben zur Gewinnung von Erdwärme gelten soll. Die Verlängerungsmöglichkeit sollte jedoch von 6 Monaten auf 3 Monate verkürzt werden.
- › **Betriebsplanzulassung, Antragstellung:** Die Festlegung auf eine elektronische Stellung des Antrags für die Betriebsplanzulassung ist zu begrüßen, aber den zuständigen Stellen müssen geeignete Ressourcen für die eventuelle Umstellung zur Verfügung gestellt werden.
- › **Folgen bei behördlicher Nichtäußerung:** Die geplante Regelung, wonach die zuständige Behörde bei Nichtäußerung innerhalb von acht Wochen die Einhaltung einer Betriebsplanpflicht nicht mehr verlangen darf, sollte nicht für eine wasserrechtliche Erlaubnis gelten.
- › **Projektmanager im Wasserrecht:** Der VKU begrüßt grundsätzlich die Einführung eines Projektmanagers im Wasserrecht (§ 11b WHG), der im Einvernehmen mit der zuständigen Behörde auf Kosten des Antragstellers durch die Behörde bestellt werden kann.

Dies sollte jedoch nicht nur für wasserrechtliche Genehmigungsverfahren von Anlagen gemäß § 11a WHG, sondern auch von allen anderen Anlagen wie beispielsweise der öffentlichen Wasserversorgung und der Abwasserbehandlung eingeführt werden.

- › **Erlaubnisfreie Nutzung von Grundwasserwärme:** Die Erlaubnisfreiheit der Nutzung von Wärme aus dem Grundwasser durch eine Wärmepumpe, die einen Haushalt versorgt, sollte nur außerhalb von festgesetzten Wasserschutzgebieten, und Trinkwassereinzugsgebieten im Sinne der Trinkwassereinzugsgebieteverordnung gelten. Das Einbringen von Stoffen in das Grundwasser zur Wärmeversorgung des Haushaltes über Anlagen zur Nutzung oberflächennaher Geothermie sollte nicht erlaubnisfrei sein. Soweit eine Erlaubnis erforderlich ist, sollte die zuständige Behörde verpflichtet sein, spätestens innerhalb von sechs Monaten eine Entscheidung zu treffen.
- › **Kälteleitungen:** Es sollte klargestellt werden, ob die grundsätzliche Einbeziehung von Kälte in den Begriff der Wärmeversorgung auch für Fernkälteleitungen gilt. Hintergrund ist, dass Wärmenetze in der aktuellen Definition ausschließlich über die Medien „Dampf oder Warmwasser“ beschrieben werden. Dadurch bleibt unklar, ob Fernkälteleitungen – trotz ihrer zunehmenden Bedeutung für eine klimafreundliche Energieversorgung – unter die vorgesehenen Regelungen fallen. Eine eindeutige Regelung wäre wichtig, um Planungssicherheit zu schaffen und Investitionshemmisse zu vermeiden.
- › **Einheitliche Bezeichnung:** Im aktuellen Gesetzestext finden sich unterschiedliche Bezeichnungen – etwa „Geothermie-Beschleunigungsgesetz“ und „Geothermie- und Wärmepumpengesetz“. Für eine klare Rechtsanwendung und konsistente Verweisung in anderen Gesetzen oder Verwaltungsvorgängen ist eine einheitliche, rechtsverbindliche Bezeichnung notwendig.

Stellungnahme

Grundsätzliche Anmerkungen

Der VKU begrüßt, dass mit dem vorliegenden Referentenentwurf eine Beschleunigung des Ausbaus der erneuerbaren Wärmegegewinnung angestrebt wird. Dabei sollte der Vorrang der öffentlichen Wasserversorgung unberührt und die Förderung in Wasserschutzgebieten, Trinkwassereinzugsgebieten und Vorranggebieten weitgehend eingeschränkt bleiben.

Die Vereinfachung und Digitalisierung von Genehmigungsverfahren sowie der Abbau regulatorischer Hemmnisse sind dabei sehr wichtige Maßnahmen.

Notwendig sind darüber hinaus aber auch Erleichterungen im Bereich der Bauplanung. Tiefengeothermie-Projekte sollten wie andere erneuerbare Energien (Wind, PV, Biomasse, Wasserenergie) im § 35 BauGB privilegiert werden, um die Verfügbarkeit von Grundstücken zu verbessern.

Zur Erweiterung der Flächenverfügbarkeit sollten auch Flächen im Eigentum des Bundes für Tiefengeothermie-Anlagen genutzt werden dürfen. So könnten bestehende Wärmeinfrastrukturen besser genutzt werden.

Der Referentenentwurf ist auf Geothermieranlagen, Wärmeleitungen, Wärmepumpen und Wärmespeicher fokussiert. Zweifellos sind dies zentrale Technologien der Wärme wende. Eine Beschleunigung von Genehmigungs- und Planaufstellungsverfahren sollte jedoch unterschiedslos für alle Technologien, Infrastrukturen und Maßnahmen, die für eine klimaneutrale Wärme- und Kälteversorgung benötigt werden, angestrebt werden, insbesondere auch für Kleinwärmepumpen und die Umweltauflagen (Ausgleichsmaßnahmen).

Der VKU begrüßt ausdrücklich, dass der neue Referentenentwurf nun auch Aspekte der Kälteversorgung berücksichtigt. Die Berücksichtigung der Kältenutzung ist ein wichtiger Schritt in Richtung einer ganzheitlichen Betrachtung der Energieversorgung. Die Möglichkeit, Erdwärme sowohl zum Heizen als auch zum Kühlen zu nutzen, erhöht nicht nur die Wirtschaftlichkeit entsprechender Anlagen, sondern reduziert auch den thermischen Einfluss auf den Untergrund. Zudem kann so das thermische Potenzial des Untergrunds effizienter genutzt werden – auch im Sinne benachbarter Nutzungen.

Der Referentenentwurf berührt an vielen Stellen landesrechtliche Regelungen, wie beispielsweise die Landesbauordnungen oder Landesberggesetze. Der VKU weist darauf hin, dass auch in landesrechtlichen Verfahren Beschleunigungen angestoßen werden müssen, um eine effektive Umsetzung des GeoBG zu gewährleisten.

Hierbei sollte auch das Ziel verfolgt werden, eine Konzentrationswirkung der bergrechtlichen Betriebsplangenehmigung in Abstimmung mit beteiligten Behörden und unter Wahrung angemessener Fristen zu erreichen.

Der VKU begrüßt grundsätzlich, dass in § 4 GeoBG festgelegt werden soll, dass die Errichtung und der Betrieb von Geothermieranlagen, Wärmeleitungen sowie Wärmepumpen und -speichern im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit dienen. Angesichts der Bedeutung dieser Investitionen für die Wärmewende und der Hindernisse, die es hierbei zu überwinden gilt, ist diese Festlegung gerechtfertigt und notwendig.

Bei der Abwägung mit wasserwirtschaftlichen Belangen ist der verfassungsrechtlich ableitbare Vorrang der Wasserversorgung zu berücksichtigen. Geothermievorhaben nutzen mit dem Grundwasser eine zentrale Ressource der öffentlichen Trinkwasserversorgung oder wirken sich auf diese unmittelbar aus. Die Beschleunigung des Ausbaus von Geothermie darf nicht dazu führen, dass die Wasserressourcen und damit die öffentliche Wasserversorgung beeinträchtigt werden.

Die öffentliche Wasserversorgung ist Teil der Daseinsvorsorge und unterliegt der staatlichen Schutzpflicht. Die gesamte Ordnung des WHG ist auf den Vorrang der öffentlichen Wasserversorgung vor zuwiderlaufenden Gewässernutzungen ausgerichtet. In § 6 Abs. 1 Nr. 4 WHG wird dies sogar ausdrücklich statuiert. Dies sollte im Referentenentwurf durch eine ergänzende Regelung in § 4 explizit klargestellt werden.

Um Fristen und Vorgaben im gesetzlichen Rahmen umsetzen zu können, muss sichergestellt werden, dass die entsprechenden Behörden auf Bundes-, Landes- und Gemeindeebene mit den notwendigen finanziellen und personellen Ressourcen ausgestattet werden. Darüber hinaus braucht es bundeseinheitliche Handbücher und Leitfäden, da die meisten Behörden mit Projekten im Bereich der regenerativen Wärmegewinnung noch nicht ausreichend Erfahrung haben. Unsicherheiten im Genehmigungsprozess und unverhältnismäßige Vorgaben sind häufig. Besonders für Großwärmepumpen in typischen Anwendungsfeldern wären Leitfäden nützlich, um die Akzeptanz und Effizienz zu steigern. Auch standardisierte Beurteilungs- und Abwägungsmethoden, Arbeitshilfen und Umsetzungsalgorithmen sollten zentral bereitgestellt werden. Dadurch könnten einheitliche Methoden und Prüfmuster für Behörden und Ämter entstehen, was die Verfahrensbeschleunigung bei gleichzeitigem Schutz fachlicher Interessen fördern würde. Da den Oberverwaltungsgerichten durch das Gesetz eine neue erstinstanzliche Zuständigkeit als Tat-sacheninstanz zukommt, sollten auch diese eine fachliche Unterstützung erhalten. So wird gewährleistet, dass es auch tatsächlich zu einer Beschleunigung der Verfahren kommen kann.

Über die im GeoBG vorgesehenen Beschleunigungsregelungen hinaus braucht es eine grundsätzliche gesetzliche Verankerung der wirtschaftlichen, technologischen und infrastrukturellen Voraussetzungen für den erfolgreichen Ausbau der Tiefengeothermie. Dazu gehört insbesondere eine gezielte Öffnung für innovative Technologien wie geschlossene Systeme (closed-loop), die unabhängig von natürlichen Heißwasser-Reservoiren funktionieren, im bisherigen Vollzug jedoch kaum berücksichtigt und praktisch nicht genehmigt werden. Um solche Systeme realisierbar zu machen, sind nicht nur klare Anwendungsregelungen, sondern auch wirtschaftliche Anreize und verlässliche Planungsgrundlagen erforderlich. Der Gesetzgeber muss die Technologieoffenheit auf Anwendungsebene stärken, Risiken in der Frühphase durch geeignete Förderinstrumente abfedern und den Zugang zu geologischen Tiefendaten strukturell verbessern – etwa durch öffentlich finanzierte Vorerkundungen und den Ausbau geologischer Dateninfrastrukturen. Ein Beschleunigungsgesetz, das sich allein auf Verfahren fokussiert, greift zu kurz: Es braucht ebenso eine strategische Grundlage für Investitionssicherheit, technische Offenheit und Datenverfügbarkeit.

Vor diesem Hintergrund begrüßen wir das GeoBG als einen wichtigen Schritt für den Hochlauf der Tiefengeothermie ausdrücklich. Um einen bundesweiten Hochlauf zu ermöglichen, ist es zentral, dass die gewählte technologieoffene Formulierung, die hydrothermale und petrothermale Geothermie umfasst, beibehalten wird.

Im Einzelnen

Zu E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Laut Referentenentwurf verringert sich der Erfüllungsaufwand der Verwaltung um knapp eine Millionen Euro. Diese Aussage kann der VKU, mit Blick auf die Mehraufgaben der zuständigen Wasserbehörden, nicht ohne Weiteres unterstützen.

Ziel des Gesetzesvorhabens ist es unter anderem, durch beschleunigte Verfahren bestehende Hindernisse abzubauen und die Verfahren zu vereinfachen.

Einerseits wird sich dadurch der Verwaltungsaufwand verringern, insbesondere durch die Regelungen zur Digitalisierung.

Andererseits verfolgt der Gesetzentwurf das Ziel, dass Geothermieranlagen, Wärmeleitungen sowie Wärmepumpen und -speicher schneller und in größerer Zahl errichtet und betrieben werden können. Diese Zielsetzung unterstützt der VKU, wobei hierfür noch weitere Maßnahmen erforderlich sind:

- Systematische Explorationskampagnen sollten gestartet werden, um geothermische Potenziale umfangreich zu erfassen.

- Es sind ausreichende Fördermittel für Geothermieprojekte über die BEW und / über das KWKG bereitzustellen.
- Das Fündigkeitsrisiko ist für den geplanten Ausbau über geeignete Finanzinstrumente abzusichern. Darüber hinaus sollten zusätzliche Förderinstrumente wie Rückbürgschaften oder einen Explorationsfonds in Betracht gezogen werden.
- Es sind geeignete Flächen für Tiefengeothermie, bspw. im Rahmen der kommunalen Wärmeplanung, zu identifizieren und zu sichern.
- Für die ambitionierten Ausbauziele ist eine gezielte Industriepolitik und -förderung für Geothermie notwendig.

Wenn der Ausbau der klimaneutralen Wärmegewinnung Fahrt aufnimmt, wird sich dies durch steigende Projektzahlen bemerkbar machen und damit auch die Behörden vor personelle Herausforderungen stellen.

Daher ist es wichtig, in den Behörden die digitalen, organisatorischen und personellen Voraussetzungen zu schaffen, damit der erhofften Dynamik des Geothermie- und Wärmepumpen-Ausbaus Rechnung getragen wird. Selbst genehmigungsfreie Benutzungstatbestände unterliegen einer Anzeigepflicht bei der Wasserbehörde sowie ggf. dem Erfordernis von Ausnahmegenehmigungen von den Schutzgebietsverordnungen, so dass der Verwaltungsaufwand trotz der angestrebten Verfahrenserleichterungen nicht unterschätzt werden darf. Schließlich muss mit einem zusätzlichen Mehraufwand zur Erarbeitung eines transparenten Verfahrenshandbuchs gerechnet werden, insbesondere zur Begründung von Erfordernissen und Notwendigkeiten zur Forderung oder Entbindung von Betriebsplanverfahren.

Zur Beschleunigung geothermischer Vorhaben sollte ergänzend der Aufbau einer digitalen, zentral zugänglichen Datenbasis für geowissenschaftliche Fachdaten vorgesehen werden. In vielen Regionen liegen bereits relevante Informationen aus früheren Aktivitäten vor, die bislang jedoch nur in Papierform in Behördenarchiven oder bei Unternehmen vorliegen. Der erschwerte Zugang führt regelmäßig zu Verzögerungen und zusätzlichen Kosten. Eine digitale Verfügbarkeit vorhandener Daten würde Projekte effizienter planbar machen und unnötige Doppelarbeit vermeiden. Entsprechend sollte die verpflichtende Bereitstellung von diesen Daten durch Bund und Länder erwogen werden.

Zu Artikel 1 Gesetz zur Beschleunigung des Ausbaus von Geothermieranlagen, Wärmepumpen, Wärmeleitungen und Wärmespeichern (GeoBG)

Im Gesetzestext finden sich unterschiedliche Bezeichnungen für das Gesetz – etwa „Geothermie-Beschleunigungsgesetz“ und „Geothermie- und Wärmepumpengesetz“ (vgl. z. B. die Erläuterungen zu Artikel 3). Auch in verschiedenen Verweisen wird die Bezeichnung nicht einheitlich verwendet. Für eine praxisgerechte und rechtssichere Anwendung des Gesetzes ist es wichtig, dass die Bezeichnung durchgängig und einheitlich verwendet wird. Dies erleichtert Verweise in anderen Gesetzen, Verwaltungsverfahren und die gerichtliche Anwendung.

Zu Artikel 1, § 1 (Zweck und Ziel des Gesetzes)

Sehr zu begrüßen ist die Aufnahme von Kälte in den Anwendungsbereich des GeoBG.

Zu Artikel 1, § 2 (Anwendungsbereich)

Sehr zu begrüßen ist, dass im Anwendungsbereich nun explizit Nebenanlagen erwähnt werden.

Regelungsvorschlag 1:

Wasserschutzgebiete sollten aus dem Anwendungsbereich ausgenommen werden.

Begründung 1:

Um den Schutz unserer Wasserressourcen zu gewährleisten, sind geothermische Anwendungen in den Wasserschutzzonen I und II zu verbieten. In der Schutzzone III und in ausgewiesenen Trinkwassereinzugsgebieten, insbesondere von Grundwasserfassungen, sind geothermische Anwendungen unter Beachtung der einschlägigen Rechtsvorschriften, insbesondere des Wasserhaushaltsgesetzes und der Trinkwassereinzugsgebietevoerordnung, sowie ggf. der Wasserschutzgebietsverordnungen als auch unter Einhaltung weiterer Voraussetzungen im Einzelfall durch eine wasserrechtliche Erlaubnis genehmigungsfähig.

Die notwendigen Voraussetzungen für die Genehmigungsfähigkeit von geothermischen Anlagen sind, ggf. auch in Rücksprache mit den verantwortlichen Wasserbehörden und/oder den örtlichen Wasserversorgern, im Rahmen einer wasserfachlichen Prüfung festzulegen. Falls die geplante geothermische Anlage in einem ausgewiesenen Trinkwassereinzugsgebiet ohne Wasserschutzgebiet liegt, sollte insbesondere geprüft werden, ob Schutzbestimmungen nach Maßgabe eines Wasserschutzgebietes festzulegen sind. In Be tracht käme hier zum Beispiel die Festlegung bestimmter sicherheitstechnischer Vorkehrungen der Geothermieranlage und/oder der Ausschluss bestimmter chemischer Substanzen, die zum Einsatz gelangen dürfen.

Im Rahmen der wasserfachlichen Prüfung von geothermischen Anlagen sind insbesondere eine hinreichende hydrogeologische Charakterisierung sowie eine strukturierte konservative Modellierung nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik durchzuführen.

Regelungsvorschlag 2:

In § 1 Satz 1 sollten die Wärmeleitungen ebenfalls genannt werden.

Begründung 2:

Die explizite Aufnahme von Wärmeleitungen wird begrüßt. Entsprechend sollten Wärmeleitungen und ihr Ausbau ebenfalls im Zweck und Ziel verankert werden

Regelungsvorschlag 3:

"Dieses Gesetz ist anzuwenden auf die **Zulassung der** nachstehenden Anlagen und Leitungen, einschließlich der jeweils dazugehörigen Nebenanlagen (...)"

Begründung 3:

Nach § 2 beschränkt sich der Anwendungsbereich auf die "Zulassung" von bestimmten Leitungen und Anlagen. Dies bringt eine unnötige Einschränkung mit sich, z.B. bei Vorhaben, die keiner Zulassung bedürfen.

Zu Artikel 1, § 3 (Begriffsbestimmungen)

Sehr zu begrüßen ist die Aufnahme von Wärmeleitungen in den Anwendungsbereich des GeoBG.

Regelungsvorschlag 1:

Die Definition der Wärmeleitung sollte um das Medium „Kondensat“ ergänzt werden.

Begründung 1:

§ 4 Abs. 1 AVBFernwärmeV sieht Kondensat ausdrücklich als Wärmeträger an. Die gesetzlichen Regelungen sollten aufeinander abgestimmt sein.

Regelungsvorschlag 2:

Auch „Großwärmespeicher“ sollten gesetzlich definiert werden.

Begründung 2:

Eine gesetzliche Unterscheidung zwischen „Großwärmespeichern“ und „Kleinwärmespeichern“ verbunden mit einer Erweiterung des § 10 GeoBG (Sachliche Zuständigkeit der Oberverwaltungsgerichte) wäre sinnvoll.

Regelungsvorschlag 3:

Im GeoBG sollte eine eigene Definition für Kälteleitungen aufgenommen werden. Sofern Fernkälteleitungen unter den Anwendungsbereich des Gesetzes fallen sollen, ist die bestehende Definition der Wärmeleitung in § 3 Nr. 5 GeoBG entsprechend zu erweitern oder durch eine zusätzliche Begriffsbestimmung zu ergänzen, die den technischen Besonderheiten von Kälteleitungen Rechnung trägt.

Begründung 3:

Zwar wird in der Gesetzesbegründung klargestellt, dass der Begriff „Wärme“ im Sinne des Gesetzes auch „Kälte“ umfasst. Allerdings wird die Wärmeleitung in § 3 Nr. 5 GeoBG ausschließlich über die Medien „Dampf oder Warmwasser“ definiert. Diese Definition schließt Kälteleitungen – etwa auf Basis gekühlter Flüssigkeiten – technisch aus. Eine stillschweigende Einbeziehung von Kälteleitungen über den erweiterten Wärmebegriff ist daher systematisch nicht konsistent und schafft Rechtsunsicherheit. Um die rechtssichere Anwendbarkeit der Regelungen auch auf Fernkältenetze zu gewährleisten, braucht es eine eindeutige und technisch stimmige Definition von Kälteleitungen im Gesetz. Das ist nicht zuletzt deshalb erforderlich, weil Fernkältenetze im Rahmen einer klimaneutralen Quartiersversorgung zunehmend an Bedeutung gewinnen.

Regelungsvorschlag 4:

Es sollte eine Definition für den Begriff „Wärmepumpe“ ergänzt werden.

Begründung 4:

Im Katalog des § 3 sollte der Begriff „Wärmepumpe“ aufgenommen werden. Dabei sollte analog zur Gesetzesbegründung zu § 2 eine Klarstellung hinsichtlich der Umgebungswärmequellen erfolgen, als auch, dass Wärmepumpen mit oder ohne Bohrung gemeint sind. In der Begründung steht hierzu: „Eine Wärmepumpe im Sinne dieses Gesetzes ist eine Kraftwärmemaschine, die unter Aufwendung einer Antriebsenergie über ein Kühlmittel thermische Energie aus einem Reservoir mit niedriger Temperatur aufnimmt und als Nutzwärme mit höherer Temperatur auf ein zu beheizendes System überträgt. Das Reservoir mit niedriger Temperatur kann dabei sowohl Umgebungswärme - wie Erdwärme oder die Wärme in Gewässern oder der Außenluft umfassen-, als auch Abwärme. Erfasst werden nach Satz 2 sowohl Wärmepumpen mit als auch ohne Bohrungen.“

Zu Artikel 1, § 4 (Überragendes öffentliches Interesse)

Regelungsvorschlag 1:

§ 4 GeoBG (Errichtung und Betrieb von Anlagen gemäß GeoBG im überragenden öffentlichen Interesse und der öffentlichen Sicherheit und Gesundheit dienend) wird um folgenden Satz 2 ergänzt:

„Der Vorrang der öffentlichen Wasserversorgung bleibt davon unberührt.“

Begründung 1:

Der VKU begrüßt grundsätzlich, dass in § 4 GeoBG festgelegt werden soll, dass die Errichtung und der Betrieb von Geothermieanlagen, Wärmeleitungen sowie Wärmepumpen und -speichern im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit dienen. Überall in Deutschland werden entsprechende Projekte in großer Zahl und mit großer Geschwindigkeit umgesetzt werden müssen, damit die Umstellung auf eine klimaneutrale Wärmeversorgung gelingt. Diese Notwendigkeit muss sich zwingend insbesondere bei den Genehmigungsverfahren auswirken.

Im Wasserrecht hat die Wasserbehörde bei der Genehmigungsentscheidung einen Ermessensspielraum. Nach den Erfahrungen von VKU-Mitgliedsunternehmen kann sich das Verfahren vor den Wasserbehörden langwierig gestalten und sich über mehrere Jahre hinziehen.

Andererseits ist bei der Abwägung mit wasserwirtschaftlichen Belangen die herausgehobene Stellung der öffentlichen Wasserversorgung zwingend zu berücksichtigen. Geothermievorhaben nutzen mit dem Grundwasser eine zentrale Ressource der Trinkwasserversorgung oder wirken sich auf diese unmittelbar aus. Die Beschleunigung des Ausbaus von Geothermie darf nicht dazu führen, dass die Wasserressourcen und damit die öffentliche Wasserversorgung beeinträchtigt werden. Es muss sichergestellt sein, dass auch bei Vorhaben im Anwendungsbereich des GeoBG diese nicht zu Lasten der öffentlichen Wasserversorgung ausfällt.

Im Rahmen von Schutzgüterabwägungen sind die wasserwirtschaftlichen Belange daher ebenfalls als vorrangiger Belang zu berücksichtigen. Die öffentliche Wasserversorgung ist Teil der Daseinsvorsorge und unterliegt der staatlichen Schutzpflicht. Dies sollte im Referentenentwurf klargestellt werden. Insbesondere im Kontext zunehmender Nutzungskonkurrenzen infolge klimatischer Veränderungen ist zu berücksichtigen, dass die Belange des Wasserhaushalts und der öffentlichen Wasserversorgung in der Abwägung mit den Belangen des Satzes 1 stets Vorrang haben müssen.

Insbesondere auch wegen der begrenzten Kapazitäten in den Bereichen Genehmigung, Planung und Bau müssen auch die Infrastrukturen der Wasser-/ Abwasserwirtschaft mit einem überragenden öffentlichen Interesse ausgestattet werden. Ansonsten werden sie trotz ihrer hohen Bedeutung regelmäßig und strukturell gegenüber den anderen Vorhaben benachteiligt.

Um dem überragenden öffentlichen Interesse am Ausbau von Geothermieanlagen, Wärmeleitungen, Wärmepumpen und Wärmespeichern Rechnung zu tragen, bedarf es noch weiterer Maßnahmen:

- Systematische Explorationskampagnen sollten gestartet werden, um geothermische Potenziale umfangreich zu erfassen.
- Es sind ausreichende Fördermittel für Geothermieprojekte über die BEW und über das KWKG bereitzustellen.
- Das Fündigkeitsrisiko ist für den geplanten Ausbau über geeignete Finanzinstrumente abzusichern.
- Es sind geeignete Flächen für Tiefengeothermie, bspw. im Rahmen der kommunalen Wärmeplanung, zu identifizieren und zu sichern.
- Für die ambitionierten Ausbauziele ist eine gezielte Industriepolitik und -förderung für Geothermie notwendig.

Regelungsvorschlag 2:

Die Regelung zum überragenden öffentlichen Interesse für Wärmeleitungen nach § 4 sollte an die Regelungen für die Nummern 1 bis 4 angepasst werden. Konkret sollte § 4 GeoBG so geändert werden, dass auch Wärmeleitungen bis 2045 – und nicht nur bis zum 31. Dezember 2040 (gem. §2 Abs. 3 Nr. 2 WPG) – als im überragenden öffentlichen Interesse liegend gelten. Dadurch würden Wärmeleitungen gleichgestellt mit § 2 Nummern 1 bis 4.

Begründung 2:

Wärmeleitungen sind eine zentrale infrastrukturelle Voraussetzung für den Transport der durch Anlagen nach § 2 Nummern 1 bis 4 GeoBG erzeugten oder gespeicherten Wärme. Ohne entsprechende Leitungsinfrastruktur kann der klimaneutrale Umbau der Wärmeversorgung nicht umgesetzt werden.

Die aktuell im GeoBG über § 2 Abs. 3 Nr. 2 WPG vorgenommene Begrenzung des überragenden öffentlichen Interesses für Leitungen auf den 31. Dezember 2040 steht im Widerspruch zu den klimapolitischen Zielen, die bis spätestens 2045 erreicht sein müssen.

Eine Verlängerung der Geltungsdauer bis mindestens 2045 sowie die ausdrückliche Gleichstellung mit den übrigen Vorhaben nach § 2 Nummern 1 bis 4 ist notwendig, um die Planungs- und Investitionssicherheit für Wärmeinfrastruktur zu stärken und die Genehmigungsverfahren auch für Leitungen effektiv zu beschleunigen.

Regelungsvorschlag 3:

Es sollte geprüft und klargestellt werden, wie sich die in § 4 GeoBG verankerte Feststellung des überragenden öffentlichen Interesses systematisch zu Regelungen in anderen Fachgesetzen verhält – insbesondere zum Standortauswahlgesetz (StandAG). Wo notwendig, sollten Maßgaben zur Auslegung, Rangfolge oder Verbindlichkeit der GeoBG-Regelungen in anderen Rechtsgebieten ergänzt oder rechtssicher gestellt werden.

Begründung 3:

§ 4 GeoBG stellt für Geothermie und damit verbundene Vorhaben das überragende öffentliche Interesse fest. Gleichzeitig wird Geothermie im StandAG (§ 25 i. V. m. Anlage 12) lediglich der drittschwersten Gewichtungsgruppe bei der planungswissenschaftlichen Abwägung zugeordnet – ohne harte Ausschlusswirkung. Daraus ergibt sich ein potenzieller Widerspruch zwischen Rechtsregimen, der zu Unsicherheiten bei Planung und Genehmigung führen kann – insbesondere bei konkurrierenden Vorhaben, die ebenfalls im überragenden öffentlichen Interesse stehen.

Um Rechtsklarheit und Kohärenz zu schaffen, braucht es eine eindeutige Verhältnisbestimmung, wie die öffentlich-rechtliche Gewichtung geothermischer Vorhaben im GeoBG auch in anderen Rechtsgebieten verbindlich zur Geltung kommt oder wie konkurrierende Interessen rechtssicher abgewogen werden sollen.

Zu Artikel 1, § 5 (Vorzeitiger Beginn)

Die Regelungen zum vorzeitigen Baubeginn sind grundsätzlich zu begrüßen. Es ist jedoch darauf zu achten, dass bei beschleunigten oder gar erlaubnisfreien Verfahren diese nicht zu Lasten des Grundwasserschutzes und damit der öffentlichen Wasserversorgung gehen. Daher dürfen diese nur nach sorgfältiger Prüfung und Abwägung genehmigt werden. Eine Zulassung des vorzeitigen Baubeginns muss daher in Wasserschutzgebieten, Vorranggebieten und Trinkwassereinzugsgebieten ausgeschlossen sein.

Regelungsvorschlag:

§ 5 GeoBG sollte um Regelungen zum vorzeitigen Beginn nach § 8a BImSchG sowie zum vorzeitigen Baubeginn nach § 44c EnWG ergänzt werden.

Begründung:

Der in § 5 GeoBG vorgesehene vorzeitige Baubeginn greift zu kurz, da viele Vorhaben auch immissionsschutzrechtlich genehmigungspflichtige Anlagen oder Leitungsinfrastruktur nach dem EnWG betreffen. Ohne eine Erweiterung auf diese Vorschriften kommt es zu Verzögerungen durch nicht abgestimmte Verfahren. Eine Einbeziehung würde die Abläufe vereinheitlichen und den angestrebten Beschleunigungseffekt stärken.

Es ist jedoch darauf zu achten, dass bei beschleunigten oder gar erlaubnisfreien Verfahren diese nicht zu Lasten des Grundwasserschutzes und damit der öffentlichen Wasserversorgung gehen. Daher dürfen diese nur nach sorgfältiger Prüfung und Abwägung genehmigt werden. Eine Zulassung des vorzeitigen Baubeginns muss daher in Wasserschutzgebieten, Vorranggebieten und Trinkwassereinzugsgebieten ausgeschlossen sein.

Zu Artikel 1, § 6 (Maßgabe für die Anwendung des Bundesnaturschutzgesetzes)

Regelungsvorschlag 1:

In Absatz 1 Satz 2 sollte konkretisiert werden, wann eine seismische Exploration abweichend vom Regelfall zu einer mutwilligen Beunruhigung wildlebender Tiere führt, oder die Wörter „in der Regel“ sollten gestrichen werden.

Begründung 1:

Die geplante Regelung, dass eine seismische Exploration „in der Regel“ nicht zu einer mutwilligen Beunruhigung wildlebender Tiere im Sinne des § 39 Absatz 1 Nummer 1 des Bundesnaturschutzgesetzes führt, wirft die Frage auf, unter welchen Voraussetzungen diese Regelvermutung nicht zutrifft. Daher sollte die Vorschrift entweder konkretisiert oder die Einschränkung „in der Regel“ gestrichen werden.

Regelungsvorschlag 2:

§6 Maßgabe für §39 Absatz 1 Nummer 1 und §44 Absatz 1 Nummer 2 des Bundesnaturschutzgesetzes:

(2) 44 Absatz 1 Nummer 2 des Bundesnaturschutzgesetzes ist bei der Erlaubnis zur Aufsuchung von Erdwärme mit der Maßgabe anzuwenden, dass eine seismische Exploration durch Vibrotrucks auf befestigten Straßen und Wegen in der Regel nicht zu einer erheblichen Störung wild lebender Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten führt, wenn **gleichzeitig** eine ökologische Baubegleitung erfolgt.

Begründung 2:

Die Formulierung „gleichzeitig“ in § 6 Absatz 2 ist auslegungsbedürftig und lässt offen, in welchem Umfang die ökologische Baubegleitung erfolgen muss. Dies kann zu Rechtsunsicherheit führen. Die vorgeschlagene Anpassung stellt klar, dass die ökologische Baubegleitung als geeignete Maßnahme zur Vermeidung erheblicher Störungen gilt, wenn sie in angemessenem Umfang parallel zur Maßnahme erfolgt.

Regelungsvorschlag 3:

§ 6 Satz 4 GeoBG sollte wie folgt angepasst werden:

Konkret bedeutet dies, dass Messfahrzeuge vorher festgelegte Routen auf Straßen abfahren und an festgelegten Vibrationspunkten entlang dieser Messlinien über eine hydraulisch absenkbare Rüttelplatte Schallwellen **(Frequenzspektrum: 8 – 100 Hertz)** in den Untergrund abgeben.

Begründung 3:

Die gesetzliche Festlegung eines Frequenzspektrums schränkt die Möglichkeiten zu Exploration unnötig ein und widerspricht dem Ziel der Beschleunigung und Technologieoffenheit.

Zu Artikel 1, § 8 (Planfeststellung, Plangenehmigung)

Regelungsvorschlag 1:

Es sollte klargestellt werden, warum § 8 Absatz 1 GeoBG sowohl auf Nummer 19.7 als auch auf Nummer 19.8 der Anlage 1 zum UVPG verweist. Insbesondere sollte erläutert werden, ob die Verweisung auf Nummer 19.8 als Auffangtatbestand für Wärmeleitungen gemeint ist, die nicht unter Nummer 19.7 fallen – etwa weil sie keine Wärme aus Anlagen gemäß den Nummern 1 bis 10 der UVPG-Anlage transportieren.

Begründung 1:

Leitungen nach Nummer 19.7 UVPG betreffen den Transport thermischer Energie, bei denen das Wasser lediglich als Wärmeträger dient und im Kreislauf geführt wird. Dagegen beziehen sich Leitungen nach Nummer 19.8 UVPG auf Wasserfernleitungen, bei denen das Wasser selbst Transportgegenstand ist. Diese grundsätzliche technische und funktionale Differenz wurde bereits in der UVP-Änderungsrichtlinie 1997 berücksichtigt, die Wärmeleitungen unter „Projekte der Energiewirtschaft“ (Anhang II Nr. 3 b) und Wasserfernleitungen unter „Infrastrukturprojekte“ (Anhang II Nr. 10 j) aufführt. Auch der deutsche Gesetzgeber hat diese Differenz mit unterschiedlichen Schwellenwerten in zwei getrennten Tatbeständen umgesetzt. Die Gesetzesbegründung des GeoBG geht auf diesen Unterschied nicht ein. Ohne eine Klärung besteht Unsicherheit hinsichtlich des sachlichen Anwendungsbereichs von § 8 Absatz 1 GeoBG.

Regelungsvorschlag 2:

§ 8 Absatz 3 GeoBG sollte in seinem Anwendungsbereich präzisiert werden. Der Verweis auf „Vorhaben nach § 2 Nummer 5“ ist zu weitreichend, da nicht alle dort genannten Wärmeleitungen planfeststellungs- oder plangenehmigungsbedürftig sind. Stattdessen sollte klar formuliert werden, dass sich Absatz 3 ausschließlich auf die in Absatz 1 genannten Vorhaben nach Nummer 19.7 und 19.8 UVPG bezieht.

Begründung 2:

§ 2 Nummer 5 GeoBG erfasst alle Wärmeleitungen unabhängig von deren Genehmigungsrelevanz. Der Anwendungsbereich des § 8 GeoBG hingegen ist beschränkt auf solche Wärmeleitungen, die unter Nummer 19.7 oder 19.8 UVPG fallen, also einer UVP-Pflicht bzw. -Vorprüfung unterliegen. Die derzeitige Formulierung kann zu Missverständnissen über den Geltungsbereich der vorzeitigen Zulassung nach Absatz 3 führen. Eine sprachliche Präzisierung dient der Klarstellung und der rechtssicheren Anwendung der Vorschrift.

Regelungsvorschlag 3:

Es sollte vorgesehen werden, dass Antragsteller während des Genehmigungsverfahrens regelmäßig über den Verfahrensstand und die nächsten Schritte informiert werden – etwa durch eine verpflichtende elektronische Statusanzeige oder aktive Zwischenmitteilungen der zuständigen Stelle.

Begründung 3:

Ein wiederkehrendes Problem in Genehmigungsverfahren für Geothermieprojekte ist die mangelnde Transparenz über den konkreten Bearbeitungsstand. Antragsteller wissen oft nicht, ob und wie ihr Antrag bearbeitet wird, welche Stellen beteiligt sind oder welche nächsten Schritte anstehen.

Ein transparentes, strukturiertes Informationssystem – z. B. über ein digitales Verfahrensportal oder regelmäßige Statusmitteilungen – würde zu mehr Planbarkeit, Vertrauen und effizienter Kommunikation zwischen Behörden und Antragstellern beitragen. Es stärkt zudem die Akzeptanz für neue digitale Verwaltungsprozesse und unterstützt die im GeoBG angestrebte Verfahrensbeschleunigung.

Regelungsvorschlag 4:

§ 8 Abs. 2 sollte wie folgt ergänzt werden:

(1) ...

(2) Für das Planfeststellungsverfahren sowie für das Plangenehmigungsverfahren nach Absatz 1 gelten die Vorschriften des Teil V Abschnitt 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes.

Dabei sind entsprechend anzuwenden

1. die Maßgaben der § 43a, des Energiewirtschaftsgesetzes für das Anhörungsverfahren,
2. die Maßgaben des § 43b Absatz 1 Nummer 3, des Energiewirtschaftsgesetzes für die Zustellung und Bekanntmachung des Planfeststellungsbeschlusses,
3. die Maßgaben des § 43c des Energiewirtschaftsgesetzes für die Rechtswirkungen der Planfeststellung und Plangenehmigung,
4. § 43g des Energiewirtschaftsgesetzes für die Beauftragung des Projektmanagers
5. § 43k des Energiewirtschaftsgesetzes für die Zurverfügungstellung von Geodaten und
6. § 44 des Energiewirtschaftsgesetzes für Vorarbeiten anzuwenden.

7. § 43e EnWG für Rechtsbehelfe gegen einen Planfeststellungsbeschluss oder eine Plangenehmigung

8. § 44a EnWG für die Veränderungssperre

9. § 44b EnWG für die vorzeitige Besitzeinweisung

Begründung 4:

Grundsätzlich sind die Regelungen zu § 8 geeignet, eine Beschleunigung zu erzielen. Aus Sicht der Praxis bedarf es jedoch ergänzender Regelungen, um einen Gleichlauf mit dem Verfahren für Energieleitungen herzustellen. Die vorgeschlagenen Nummern 7 bis 9 übertragen zentrale Instrumente des EnWG – etwa zur Veränderungssperre und zur vorzeitigen Besitzeinweisung – auf Wärmeleitungen. Ohne diese Ergänzungen besteht ein hohes Risiko erheblicher Verzögerungen bei der Umsetzung entsprechender Vorhaben.

Zu Artikel 1, § 10 (Sachliche Zuständigkeit der Oberverwaltungsgerichte)

Regelungsvorschlag:

Die in § 10 GeoBG vorgesehene erstinstanzliche Zuständigkeit der Oberverwaltungsgerichte sollte auf Großwärmespeicher erweitert werden.

Begründung:

Die vom VKU vorgeschlagene Erweiterung ist notwendig, weil Großwärmespeicher ein zentraler Baustein bei der Herstellung einer klimaneutralen Wärmeversorgung sind und daher ebenfalls von der Verfahrensbeschleunigung, die mit der erstinstanzlichen OVG-Zuständigkeit einhergeht, profitieren sollten.

Zu Artikel 2 Änderung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Regelungsvorschlag 1:

§ 65 Absatz 1 UVPG sollte so angepasst werden, dass Vorhaben nach Nummer 19.7 der Anlage 1 UVPG ausdrücklich aus seinem Anwendungsbereich herausgenommen werden. Die Regelung in § 8 Absatz 3 GeoBG kann dadurch entfallen oder entsprechend verschlankt werden.

Begründung 1:

Die derzeitige Regelung in § 8 Absatz 3 GeoBG ersetzt die Anwendung der §§ 65 bis 69 UVPG für Wärmeleitungen, die unter die Nummern 19.7 oder 19.8 der UVPG-Anlage 1 fallen. Da Vorhaben nach Nummer 19.7 jedoch per Definition stets die Errichtung, den Betrieb oder die Änderung von Wärmeleitungen betreffen, bleibt für § 65 Absatz 1 UVPG i. V. m. Nr. 19.7 de facto kein Anwendungsbereich mehr.

Systematisch konsistent wäre es daher, diese Vorhaben direkt aus dem Anwendungsbereich des § 65 UVPG herauszunehmen, anstatt eine aufwendige Substitution über das GeoBG vorzunehmen. Dies würde Redundanzen und Auslegungsspielräume vermeiden und die Rechtsanwendung klarer strukturieren.

Regelungsvorschlag 2:

§ 67a UVPG sollte aufgehoben oder angepasst werden, da Wärmeleitungen nach Nummer 19.7 UVPG künftig vollständig durch § 8 GeoBG geregelt werden und somit kein eigenständiger Anwendungsbereich für § 67a UVPG mehr besteht.

Begründung 2:

Die Vorschrift des § 67a UVPG war bislang auf die Beschleunigung von Zulassungsverfahren für Wärmeleitungen ausgerichtet. Durch die neuen Regelungen im GeoBG, insbesondere § 8, wird dieser Bereich nun vollständig geregelt.

Da Wärmeleitungen nach Nr. 19.7 UVPG künftig über das GeoBG planfestgestellt oder plangenehmigt werden, entfällt der praktische Anwendungsbereich für § 67a UVPG. Die Norm wird damit obsolet. Um Rechtsklarheit und ein konsistentes Regelungssystem zu gewährleisten, sollte sie entweder aufgehoben oder an das GeoBG angepasst werden.

Zu Artikel 4 Änderung des Bundesberggesetzes

Zu Artikel 4, Nr. 1 (§ 4 BBergG)

Regelungsvorschlag 1:

§ 4 Abs. 2 Nr. 2 BBergG sollte wie folgt ergänzt werden:

Zur Gewinnung von Erdwärme gehört auch deren Umwandlung in nutzbare Wärme bis zur Einspeisung in ein Wärmenetz und deren Umwandlung in elektrischen Strom, wenn sie in unmittelbarem betrieblichem Zusammenhang mit der Gewinnung erfolgen.

Regelungsvorschlag 2:

§ 4 Abs. 3 Nr. 2 BBergG sollte wie folgt ergänzt werden:

2. Brikettieren, Verschwelen, Verkoken, Vergasen, Verflüssigen und Verlösen von Bodenschätzten,

wenn der Unternehmer Bodenschätzte der aufzubereitenden Art in unmittelbarem betrieblichem Zusammenhang selbst gewinnt oder wenn die Bodenschätzte in unmittelbarem räumlichem Zusammenhang mit dem Ort ihrer Gewinnung aufbereitet werden. Eine Aufbereitung liegt nicht vor, wenn eine Tätigkeit im Sinne des Satzes 1 mit einer sonstigen Bearbeitung oder Verarbeitung von Bodenschätzten (Weiterverarbeitung) oder mit der Herstellung anderer Erzeugnisse (Nebengewinnung) durchgeführt wird und das Schwerpunkt der Tätigkeit nicht bei der Aufbereitung liegt; die Nutzung von Erdwärme außerhalb des Gewinnungsbetriebs ist einer Weiterverarbeitung gleichzustellen.

Begründung:

Die Ergänzungen dienen der rechtlichen Klarstellung und einer eindeutigen Abgrenzung von Zuständigkeiten und Anwendungsbereichen im Zusammenhang mit der Nutzung von Erdwärme.

Zu Artikel 4, § 31 BBergG (Förderabgabe)

Regelungsvorschlag:

§ 31 Abs. 1 BBergG sollte wie folgt ergänzt werden:

(1) Der Inhaber einer Bewilligung hat jährlich für die innerhalb des jeweiligen Jahres aus dem Bewilligungsfeld gewonnenen oder mitgewonnenen bergfreien Bodenschätzte eine Förderabgabe zu entrichten.

Gleiches gilt für den Bergwerkseigentümer. Eine Förderabgabe ist nicht zu entrichten, soweit die Bodenschätze ausschließlich aus gewinnungstechnischen Gründen gewonnen und nicht wirtschaftlich verwertet werden. Satz 3 gilt nicht für die Errichtung eines Untergrundspeichers. Eine Förderabgabe ist ferner nicht zu entrichten für die Gewinnung von Erdwärme.

Zu Artikel 4, Nr. 5 (§ 56 BBergG)

Regelungsvorschlag:

§ 56 a) (3) sollte wie folgt ergänzt werden:

(3) Die zuständige Behörde kann bei der Zulassung eines Betriebsplans für die Gewinnung von Erdwärme eine Sicherheitsleistung nach Absatz 2 auch zur Absicherung von Bergschäden Dritter verlangen. Von einer solchen Sicherheitsleistung ist in der Regel abzusehen, wenn das Unternehmen Mitglied in einer Bergschadensausfallkasse nach § 122 Absatz 1 einer vergleichbaren privaten Bergschadensausfallkasse oder der im Rahmen der kommunalen Haftpflicht vergleichbar gegen Bergschäden abgesichert ist.

Begründung:

Wesentlich ist, dass auch dann von der Stellung einer Sicherheitsleistung abgesehen wird, wenn das Unternehmen im Rahmen der kommunalen Haftpflicht eine vergleichbare Absicherung gegen Bergschäden nachweisen kann. In der Praxis wird eine solche Absicherung – insbesondere bei kommunalen Unternehmen mit unbegrenzter Haftung über die Gemeinde – bereits von den zuständigen Bergbehörden anerkannt und ohne Beanstandung akzeptiert. Diese bestehende Handhabung muss auch im neuen Gesetz ausdrücklich berücksichtigt werden, da sie das Anliegen der politischen Forderung vollständig erfüllt und eine zusätzliche Sicherheitsleistung in diesen Fällen nicht erforderlich ist.

Zu Artikel 4, Nr. 6 (§ 57e BBergG)

Der VKU begrüßt die in § 57e Absatz 2 vorgesehene Festlegung auf eine elektronische Antragsstellung bei der Genehmigungsbehörde und weist darauf hin, dass den zuständigen Stellen geeignete Ressourcen für die eventuelle Umstellung zur Verfügung gestellt werden müssen.

Der neu formulierte § 57e Absatz 3 legt der einheitlichen Stelle auf, ein Verfahrenshandbuch bereitzustellen. Dies gilt nach unserer Einschätzung in dieser Formulierung nur für die Bundesebene. Wir regen aus Gründen der Verfahrensbeschleunigung an, diese Vorschrift auch auf die Länderebene zu übertragen.

Regelungsvorschlag 1:

Der Begriff „Verfahrenshandbuch“ in § 57e Absatz 3 BBergG sollte präzisiert und konkretisiert werden. Dabei sollte klargestellt werden, dass das Handbuch auch verpflichtend strukturierte elektronische Formulare enthält, aus denen Art, Inhalt und Umfang der einzureichenden Antragsunterlagen eindeutig hervorgehen.

Begründung 1:

Die bisher fehlende Standardisierung der Antragsverfahren hat zu unnötigen Verzögerungen geführt, da Antragsteller nicht wussten, welche Unterlagen erforderlich sind. Häufig wurden unvollständige oder nicht relevante Unterlagen eingereicht, die dennoch geprüft werden mussten. Ein klar definiertes, bundeseinheitliches Verfahrenshandbuch – mit strukturierten Formularen – würde hier maßgeblich zur Verfahrensbeschleunigung beitragen und die Bearbeitung in den zuständigen Behörden effizienter gestalten.

Regelungsvorschlag 2:

Die Möglichkeit zur einmaligen Verlängerung der Genehmigungsfrist von 12 Monaten um weitere 6 Monate sollte eingeschränkt werden. Eine Verlängerung sollte höchstens um 3 Monate zulässig sein und nur in begründeten Ausnahmefällen, die nicht im Einflussbereich des Antragstellers liegen.

Begründung 2:

Für ein Geothermieprojekt mit dem Ziel der Wärmegegewinnung sind in der Regel mehrere aufeinanderfolgende Hauptbetriebspläne erforderlich – von der Erkundung über den Bau bis zum Betrieb. Wird die maximale Verlängerung in jedem Verfahrensschritt ausgeschöpft, kann sich die Umsetzung um bis zu 1,5 Jahre verzögern. Das widerspricht dem Ziel des Gesetzes, die Genehmigungsverfahren zu beschleunigen. Eine auf 3 Monate beschränkte und an Ausnahmen geknüpfte Verlängerung würde eine Balance zwischen behördlicher Flexibilität und Planungssicherheit schaffen.

Regelungsvorschlag 3:

Die auf drei Monate verkürzte Genehmigungsfrist gemäß des geplanten § 57e Absatz 6 Satz 1 Nummer 2 sollte für alle Anlagen (nicht nur Wärmepumpen) mit einer Kapazität von unter 50 MW gelten.

Begründung 3:

Die Geltungsbeschränkung der verkürzten Frist auf Wärmepumpen widerspricht der Technologieoffenheit.

Regelungsvorschlag 4:

§ 57e Absatz 7, der die Anforderungen an die Veröffentlichung der Behördenentscheidungen regelt, sollte dahingehend ergänzt werden, dass Verfahrensbeteiligte durch die zuständige Behörde auf ihre Entscheidung aufmerksam zu machen sind.

Begründung 4:

Entscheidungen zu genehmigten und auch im Sinne des Gesetzes automatisch genehmigten Vorhaben müssen alle Verfahrensbeteiligten unmittelbar zur Kenntnis gebracht werden. Nur so können in betroffenen Gebieten der öffentlichen Wasserversorgung die zuständigen Wasserversorger rechtzeitig mit den Vorhabenträgern in Kontakt treten, um notwendige organisatorische, technische und fachliche Maßnahmen abzustimmen, bspw. in Fällen von Havarien.

Regelungsvorschlag 5:

In Anlehnung an § 6 EEG sollte in einem zusätzlichen § 57e Absatz 9 geregelt werden, dass Betreiber von Anlagen zur Gewinnung von Erdwärme den Gemeinden, die von der Errichtung der Anlage betroffen sind, Beträge durch einseitige Zuwendungen ohne Gegenleistung anbieten dürfen. Die Höhe der Beträge, die pro Kilowattstunde angeboten werden dürfen, sollte gesetzlich festgelegt werden.

Begründung 5:

Häufig werden die Standortkommunen aufgrund einer fehlenden Infrastruktur nicht direkt von der ausgetrennten Wärme der Anlage profitieren können. Eine kommunale Beteiligung – wie im EEG für Wind und PV – könnte die Akzeptanz bei solchen Konstellationen verbessern. Dafür wird eine bundesweit einheitliche Regelung benötigt.

Regelungsvorschlag 6:

Die zuständige Behörde entscheidet über die Zulassung innerhalb der folgenden Fristen:

- 1.) Bei Vorhaben zur Gewinnung von Erdwärme sowie bei Vorhaben zur Errichtung, zur Umwidmung von bestehenden Erdgasspeichern für Wasserstoff und Wasserstoffgemische und zum Betrieb eines Untergrundspeichers zur Speicherung von Wasserstoff, Wasserstoffgemischen oder von Wärme nach § 4 Absatz 9 Satz 2 innerhalb—— von 6 Monaten.

Begründung 6:

Grundsätzlich wird die Wasserstoff-Speicherung, aber vor allem Wärmespeicherung im Untergrund, erstmals im Gesetz aufgenommen. Wir stimmen dem Regelungsbedarf zu, da Wasserstoffspeicher eine wichtige Rolle im klimaneutralen Energiesystem spielen werden. Im §57e werden die Zulassungsverfahren für diese Speicherarten präzisiert, insbesondere die geltenden Fristen.

Die Frist von einem Jahr ist für die Entscheidung der zuständigen Behörde sehr lang. Um den Akteuren Planungssicherheit zu geben, sollte sich die Frist auf 6 Monate belaufen. In diesem Zeitfenster sollte eine solide Prüfung möglich sein.

Es ist zu erwarten, dass bestehende Erdgasspeicher künftig auch zur Speicherung von Wasserstoff oder Wasserstoffgemischen genutzt werden. Daher sollten sie ebenfalls berücksichtigt werden, um die Fristenregelungen auch für diesen Anwendungsbereich eindeutig festzulegen.

Regelungsvorschlag 7:

Für Geothermie-Vorhaben ist ein Zulassungsverfahren mit umfassender Konzentrationswirkung gesetzlich vorzusehen, dass alle erforderlichen behördlichen Entscheidungen – insbesondere auch Baugenehmigungen für obertägige Anlagen – einbezieht.

Begründung 7:

Ein solches Verfahren ersetzt die aufwändige Koordinierung mehrerer Einzelgenehmigungen, beschleunigt die Zulassung deutlich und schafft mehr Klarheit und Effizienz für Vorhabenträger und Behörden.

Zu Artikel 4, § 68 BBergG (Erlass von Bergverordnungen)

Regelungsvorschlag:

§ 68 Abs. 3 und 4 sollten wie folgt ergänzt werden:

3. soweit sie Tiefbohrungen und damit zusammenhängende Tätigkeiten des Bohrlochbergbaus betreffen oder sonst für gleichartige Verhältnisse der Schutz der in den §§ 65 bis 67 bezeichneten Rechtsgüter und Belange durch Bergverordnungen nach Absatz 1 nicht gleichwertig sichergestellt wird oder soweit Rechtsakte des Rates oder der Kommission der Europäischen Gemeinschaften oder Beschlüsse internationaler Organisationen oder zwischenstaatliche Vereinbarungen, die Gegenstände dieses Gesetzes betreffen, durchgeführt werden.
4. zur Regelung des Einsatzes wiederkehrender unbedenklicher Stoffe bei Vorhaben zur Gewinnung von Erdwärme

Begründung:

Die Ergänzung in Absatz 3 schafft Klarheit für Fälle, in denen "Tiefbohrungen und damit zusammenhängende Tätigkeiten" nicht durch Bergverordnungen abgedeckt sind. Absatz 4 ermöglicht eine einheitliche und rechtssichere Regelung für den "Einsatz wiederkehrender unbedenklicher Stoffe bei der Gewinnung von Erdwärme" und erleichtert so Planung und Vollzug.

Zu Artikel 4, Nr. 7 (§ 127 BBergG)

Regelungsvorschlag:

Im Zusammenhang mit den geplanten Änderungen sollte allen Behörden, die noch kein zentrales Bohranzeigeportal haben, die Einführung eines Portals bis zu einem zu definierenden Stichtag auferlegt werden.

Begründung:

In dem neu einzufügenden Satz 6 wird klargestellt, dass eine Anzeige nach Absatz 1 Nummer 1 an das Portal erfolgen kann, „soweit ein zentrales Bohranzeigeportal durch die zuständige Behörde eingerichtet ist“. Wir regen aus Gründen der Verfahrensbeschleunigung an, diesen Passus zu nutzen, um allen Behörden, die noch kein zentrales Bohranzeigeportal haben, die Einführung eines Portals bis zu einem zu definierenden Stichtag aufzuerlegen.

Zu Artikel 5 Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes

Zu Artikel 5 Nr. 1 (§11b WHG)

Regelungsvorschlag:

Der VKU begrüßt grundsätzlich die Einführung eines Projektmanagers im Wasserrecht, der im Einvernehmen mit der zuständigen Behörde auf Kosten des Antragstellers durch die Behörde bestellt werden kann. Dies sollte jedoch nicht nur für wasserrechtliche Genehmigungsverfahren von Anlagen gemäß § 11a WHG, sondern auch von allen anderen Anlagen wie beispielsweise der öffentlichen Wasserversorgung und der Abwasserbehandlung eingeführt werden.

Begründung:

Insbesondere auch wegen der begrenzten Kapazitäten in den Bereichen Genehmigung, Planung und Bau müssen auch für die wasserrechtlichen Genehmigungsverfahren der Anlagen der Wasser- und Abwasserwirtschaft ein Projektmanager vorgesehen werden. Dadurch wird es bei Bedarf und im Einklang zwischen Antragsteller und Behörde möglich, entsprechende Kapazitäten in den zuständigen Behörden zu erhöhen. Ansonsten werden sie trotz ihrer hohen Bedeutung regelmäßig und strukturell gegenüber den anderen Vorhaben benachteiligt.

Zu Artikel 5, Nr. 4 (§ 46 Absatz 1 Satz 1 WHG)

Regelungsvorschlag:

Die Erlaubnisfreiheit der Gewässerbenutzung durch Entzug von Wärme aus dem Wasser durch eine Wärmepumpe, die einen Haushalt versorgt, sollte nur außerhalb von Vorranggebieten, Trinkwassereinzugsgebieten im Sinne der Trinkwassereinzugsgebieteverordnung und festgesetzten Wasserschutzgebieten gelten.

Das Einbringen von Stoffen in das Grundwasser zur Wärmeversorgung des Haushaltes über Anlagen zur Nutzung oberflächennaher Geothermie sollte nicht erlaubnisfrei sein.

Soweit eine Erlaubnis erforderlich ist, sollte die zuständige Behörde verpflichtet sein, spätestens innerhalb von sechs Monaten eine Entscheidung zu treffen.

§ 46 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 WHG sollte daher wie folgt ergänzt werden:

(1) Keiner Erlaubnis oder Bewilligung bedarf das Entnehmen, Zutagefordern, Zutageleiten oder Ableiten von Grundwasser

*1. für den Haushalt inklusive Wärmeversorgung über den Entzug von Wärme aus dem Wasser, **außerhalb von Vorranggebieten, Trinkwassereinzugsgebieten und festgesetzten Wasserschutzgebieten**, für den landwirtschaftlichen Hofbetrieb, für das Tränken von Vieh außerhalb des Hofbetriebs oder in geringen Mengen zu einem vorübergehenden Zweck,*

2. für Zwecke der gewöhnlichen Bodenentwässerung landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzter Grundstücke, soweit keine signifikanten nachteiligen Auswirkungen auf den Wasserhaushalt zu besorgen sind. [...]

Begründung:

Die Nutzung von Wasser mittels Wärmepumpen zur Wärmeversorgung im Haushalt sollte nur innerhalb von Vorranggebieten, Trinkwassereinzugsgebieten und festgesetzten Wasserschutzgebieten erlaubnispflichtig bleiben. Nur so kann ein gesamtheitlicher Überblick über Temperaturveränderungen im Grundwasser gewährleistet werden.

Das Einbringen von Stoffen in das Grundwasser zur Wärmeversorgung sollte ebenfalls erlaubnispflichtig bleiben, unabhängig von der Verlegetiefe.

Eine Gefährdung des Grundwassers infolge eines Eintrags von grundwassergefährdenden Stoffen ist nicht von der Tiefe des anstehenden Grundwassers unterhalb der Erdoberfläche abhängig. Eine Reduzierung der Genehmigungsanforderungen, die möglicherweise zu Lasten anderer Schutzgüter erfolgt, kann nicht unterstützt werden.

Aus Sicht des vorsorgenden Trinkwasserschutzes ist eine generelle Erlaubnisfreiheit für die beschriebenen Anlagen abzulehnen. Es muss sichergestellt werden, dass eine wasserrechtliche Erlaubnis oder Bewilligung für Vorhaben nach dem GeoBG nur erteilt wird, wenn vorrangige wasserwirtschaftliche Belange dadurch nicht beeinträchtigt werden.

Dies schon deshalb, weil auch die Verkürzung der Genehmigungsfristen bzw. der Fiktion einer Genehmigungsfreiheit bei Nichtreaktion der Behörde nach dem vorgesehenen neuen § 127 Abs. 2 BBergG, dass erforderlichen Abwägungen mit wasserwirtschaftlichen Belangen nicht ausreichend oder überhaupt nicht Rechnung getragen werden.

Die hier in Rede stehenden „kleineren haushaltsnahen Grundwasserwärmepumpen“, die in die „erlaubnisfreien Benutzungstatbestände des Grundwassers“ aufgenommen werden sollen, bedienen sich direkt dem Entnahmeaquifer, aus dem Grundwasser für die Trinkwasserversorgung gefördert wird. Somit stellen auch sie ein Gefährdungspotential für die Ressource Grundwasser dar, das bei einer „Erlaubnisfreiheit“ u. U. nicht mehr erfasst wird.

Das Gefährdungspotential (Leckagen, Havarien, ...) für das Grundwasser erhöht sich mit steigender Zahl der Erdwärmeanlagen. Insofern ist die Einschränkung „Haushalt“ unbestimmt und kann in einem Gebiet zu einem summarischen Effekt mit einer entsprechenden Erhöhung des Gefahrenpotenzials führen.

Damit dennoch eine Verfahrensbeschleunigung erreicht wird, sollte die zuständige Behörde in den Fällen, in denen eine Erlaubnis erforderlich ist, verpflichtet sein, spätestens innerhalb von sechs Monaten eine Entscheidung zu treffen.

Zu Artikel 5, Nr. 5 (§ 49 Absatz 1 Satz 2 WHG)

Regelungsvorschlag:

Bei der Errichtung, dem Betrieb und der Modernisierung von Erdwärmekollektoren bis zu einer Tiefe von vier Metern und außerhalb von Wasserschutzgebieten, Trinkwassereinzugsgebieten im Sinne der Trinkwassereinzugsgebietevertordnung und Vorranggebiete ist davon auszugehen, dass die Erdwärmekollektoren keine nachteiligen Auswirkungen auf die Grundwasserbeschaffenheit gemäß Satz 2 haben, wenn sie oder ihre Anlagenteile die Anforderungen nach § 35 Absatz 2 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen erfüllen. Die Vermutung nach Satz 3 gilt nicht, wenn aufgrund der räumlichen Konzentration der Anlagen in einem Gebiet eine nachteilige Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit thermische Wirkung auf einen Grundwasserkörper oder einen Teil davon zu besorgen ist.

Begründung:

Neben den Wasserschutzgebieten sollten auch Trinkwassereinzugsgebiete im Sinne der Trinkwassereinzugsgebietevertordnung und Vorranggebiete von der Ausnahme für Erdwärmekollektoren bis zu einer Tiefe von vier Metern ausgenommen werden.

Die vorgesehene Einschränkung in Bezug auf die räumliche Konzentration der Anlagen in dem neuen Satz 4 „*wenn aufgrund der räumlichen Konzentration der Anlagen in einem Gebiet eine nachteilige thermische Wirkung auf einen Grundwasserkörper oder ein Teil davon zu besorgen ist*“ eröffnet keinen ausreichenden Schutzcharakter für den Schutz der Wasserressourcen. Gemäß den bestehenden Regelungen zum Grundwasserschutz in § 46 ff WHG sollte dies daher durch die Formulierung „*soweit eine nachteilige Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist*“ angepasst werden.

Sonstiges/fehlende Regelungen

(neu) zu Artikel 7 Änderungen des Baugesetzbuches

Für den Ausbau der Geothermie ist eine verlässliche Flächenverfügbarkeit entscheidend. Dafür braucht es klare gesetzliche Vorgaben zur Flächenbereitstellung durch die öffentliche Hand, zur Duldung notwendiger Vorarbeiten und zur Anpassung der Raumordnung und Bauleitplanung. Geothermievorhaben sollten – analog zu anderen erneuerbaren Energien – privilegiert behandelt und rechtlich abgesichert werden, insbesondere durch die Ausweisung von „Go-to-Gebieten“ und einen Privilegierungstatbestand im Baugesetzbuch.

Regelungsvorschlag 1:

§ 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB sollte wie folgt ergänzt werden:

(1) Im Außenbereich ist ein Vorhaben nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn es [...]

5. der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie nach Maßgabe des §249 oder der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Wasserenergie oder der Erdwärme dient,

Begründung 1:

Die Ergänzung stellt sicher, dass die Nutzung der Erdwärme – ebenso wie Wind- und Wasserenergie – als privilegiertes Vorhaben im Außenbereich anerkannt wird. Damit wird die Gleichbehandlung erneuerbarer Energien erreicht, bestehende Rechtsunsicherheiten beseitigt und die planungsrechtliche Grundlage für den zügigen Ausbau der Geothermie gestärkt.

Regelungsvorschlag 2:

§ 35 BauGB sollte um einen ausdrücklichen Privilegierungstatbestand für Geothermieanlagen erweitert werden – analog zur bestehenden Regelung für andere erneuerbare Energien wie Windkraft, Photovoltaik, Biomasse und Wasserkraft.

Begründung 2:

Der Zugang zu geeigneten Flächen stellt eine zentrale Hürde für die Entwicklung von Tiefe- fengeothermie-Projekten dar. Im Gegensatz zu anderen Erneuerbaren sind Geothermie- anlagen derzeit nicht als privilegiertes Vorhaben im Außenbereich anerkannt. Dies er- schwert die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit erheblich.

Eine Gleichstellung im BauGB würde die Genehmigungspraxis vereinheitlichen, Planungs- verfahren beschleunigen und die Entwicklung dringend benötigter geothermischer Wär- meprojekte unterstützen.

(neu) zu Artikel 8 Änderung des Geologiedatengesetzes

Regelungsvorschlag 1:

§ 5 GeoIDG sollte um Abs. 6 wie folgt ergänzt werden:

(6) Die zuständige Behörde stellt die ihr nach Absatz 1 vorliegenden Daten im Hinblick auf die im Untergrund vorhandenen geothermischen Energieressourcen bezüglich ihrer Aus- dehnung und Verteilung bereit, unabhängig von ihrer Wirtschaftlichkeit.

Die Möglichkeit der Zuhilfenahme von Künstlicher Intelligenz (KI) bei der Auswertung be- reits vorhandener Daten soll geprüft werden.

Begründung 1:

Die Ergänzung schafft eine verlässliche Datenbasis über geothermische Ressourcen, un- abhängig von deren Wirtschaftlichkeit. Dies ist für die Potenzialbewertung und Standort- finding zentral. Die Prüfung des Einsatzes von KI bei der Datenauswertung kann zur Effi- zienzsteigerung und besseren Erschließung bereits vorhandener Informationen beitragen.

Regelungsvorschlag 2:

§ 7 GeoIDG sollte um 7a und 7b wie folgt ergänzt werden:

§ 7a Förderziel und geförderte Maßnahmen

(1) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie fördert die Untersuchung des Un- tergrundes auf seine Eignung zur thermischen Nutzung. Maßgebliche thermische Nutzun- gen sind oberflächennahe, mitteltiefe und tiefe Nutzungen zur Gewinnung von Erdwärme sowie zur Abgabe und zur Speicherung von Wärme im Untergrund.

(2) Gefördert werden zum Zweck des Absatzes 1

1. übertägige geophysikalische Untersuchungen,

2. oberflächennahe, mitteltiefe und tiefe Bohrungen einschließlich der damit verbundenen geologischen Untersuchungen,

3. sonstige geologische Untersuchungen,

4. die Aufbereitung der hierbei gewonnenen Daten und

5. die Analyse und Bewertung der nach Nr. 1 bis 4 gewonnenen Fachdaten, auch in Verbindung mit bereits vorhandenen Fachdaten.

§ 7b Zuwendungsempfänger, Verwaltungsvorschriften

(1) Antragsberechtigt sind

1. die für die geologische Landesaufnahme nach § 5 Absatz 1 zuständigen Behörden der Länder,
2. Unternehmen, die zur Durchführung des Vorhabens technisch und wirtschaftlich in der Lage sind,
3. Kommunen, kommunale Eigenbetriebe, kommunale Unternehmen und kommunale Zweckverbände und
4. planungsverantwortliche und für die Genehmigung von Wärmeplänen zuständige Stellen im Sinne des Wärmeplanungsgesetzes.

Einzelheiten werden durch Verwaltungsvorschriften des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen geregelt.

Begründung 2:

Die Einführung der §§ 7a und 7b schafft eine klare gesetzliche Grundlage für die finanzielle Förderung geothermischer Erkundungsmaßnahmen. Ziel ist es, die Kenntnis des geologischen Untergrunds für thermische Nutzungen deutlich zu verbessern und damit die Erstschließung von Erdwärmepotenzialen zu beschleunigen.

Durch die Einbindung von Ländern, Kommunen und geeigneten Unternehmen wird eine breite, praxisnahe Umsetzung gewährleistet. Die Regelung fördert zudem die Integration geothermischer Daten in die Wärmeplanung.

(neu) zu Artikel 9 Änderung des Gewerbesteuergesetzes

Regelungsvorschlag:

§ 29 Abs. 1 Nr. GewStG sollte wie folgt ergänzt werden:

1. bei Betrieben, die ausschließlich Anlagen zur Erzeugung von Strom und anderen Energieträgern sowie Wärme aus Windenergie, und solarer Strahlungsenergie oder Erdwärme betreiben,

[...]

- bb) die Summe der installierten Leistung im Sinne von § 3 Nummer 31 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes für die übrigen Anlagen zur gesamten installierten Leistung im Sinne von § 3 Nummer 31 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes des Betriebs steht.

Neuanlagen sind Anlagen, die nach dem 30. Juni 2013 zur Erzeugung von Strom und anderen Energieträgern sowie Wärme aus solarer Strahlungsenergie genehmigt wurden. Die übrigen Anlagen sind Anlagen, die nicht unter Satz 3 fallen.

Bei Anlagen zur Erzeugung von Wärme tritt an die Stelle des Anteils der an den jeweiligen Betriebsstätten installierten Leistung im Sinne von § 3 Nummer 31 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes zur gesamten installierten Leistung des Betriebes im Sinne von § 3 Nummer 31 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes der Anteil der in der jeweiligen Gemeinde gewonnenen thermischen Leistung an der gesamten gewonnenen thermischen Leistung des Betriebes.

Begründung:

Die Ergänzung um „oder Erdwärme“ sowie die Klarstellung zur Aufteilung bei Wärmegegenwinnung stellt sicher, dass geothermische Anlagen im Gewerbesteuergesetz gleich behandelt werden mit Anlagen zur Nutzung anderer erneuerbarer Energien. Da bei Wärme nicht die installierte elektrische Leistung maßgeblich ist, sondern die gewonnene thermische Leistung, ist eine entsprechende Anpassung der Bemessungsgrundlage notwendig. Dies schafft steuerliche Klarheit, Gleichstellung und verbessert die Investitionsbedingungen für Geothermie.